



Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in der FOS 13 durch Nachweis einer zweiten Fremdsprache

Die notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können gemäß § 58 APO-BK, Anlage D auf unterschiedliche Weise nachgewiesen werden:

1. Durchgängiger Unterricht von mindestens vier Jahren in Sekundarstufe I
2. Teilnahme an einem Kurs mit vier Wochenstunden in der FOS12 und vier Wochenstunden in der FOS 13 (insgesamt 320 Unterrichtsstunden). Es müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Eine Anrechnung von Stunden ist ggf. möglich, wenn sie in Bildungsgängen des Berufskollegs erbracht wurden.
3. Erwerb eines Fremdsprachenzertifikates auf der Stufe II gemäß der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung. Die Berufsschulen bieten Zertifikatsprüfungen auf verschiedenen Niveaustufen und in verschiedenen Sprachen an. Auf diese Prüfungen müssen Sie sich selbstständig vorbereiten.
4. Ergänzungsprüfung gemäß Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (Hochschulreife-Ergänzungsprüfungsordnung - PO-EPA), welche mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurde. Die Prüfung wird von der Bezirksregierung nach erfolgreichem Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife abgenommen und muss ebenfalls selbstständig vorbereitet werden. Anmeldungen sind bis 1. November durch die Schule im Dezernat 45 der Bezirksregierung Köln möglich. Die Ergänzungsprüfung kann nur in Sprachen abgelegt werden, für die Richtlinien für Grundkurse in einer neu



einsetzenden Fremdsprache der gymnasialen Oberstufe oder entsprechender Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, vorliegen.

Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen, wird Ihnen die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Diese ermöglicht ein Studium an einer Universität, allerdings nur in bestimmten Studiengängen. Details entnehmen Sie bitte den Verwaltungsvorschriften zu § 58 AP0-BK, Anlage D, nachzulesen auf der Internetseite des Schulministeriums.

Wenn Sie die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache später nachweisen und das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife vorlegen, wird Ihnen auch dann noch die allgemeine Hochschulreife zuerkannt. Ein Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache kann somit auch nach dem Besuch der FOS 13 erfolgen (vgl. Möglichkeiten 3. und 4.)